

# Verordnung über die Prüfungen für Ärzte

vom 19. November 1980<sup>1</sup> (Stand am 2. November 1999)  
von der Bundesversammlung genehmigt am 17. Dezember 1981<sup>2</sup>

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1877<sup>3</sup> betreffend die Freizügigkeit des Medizinalpersonals in der Schweizerischen Eidgenossenschaft, *verordnet:*

## 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1            Ausbildungsziel

<sup>1</sup> Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zu ärztlicher Tätigkeit mit besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der allgemeinmedizinischen Praxis.<sup>4</sup>

<sup>2</sup> Der Medizinstudent soll beim Abschluss des Studiums über Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten verfügen, die zur Ausübung des ärztlichen Berufes erforderlich sind:

- a. Kenntnis des gesunden Menschen und der Gesundheitsstörungen, ihrer Ursachen, ihrer Erscheinungsformen, der Möglichkeiten ihrer Verhütung und Beeinflussung sowie Verständnis für die Forschung;
- b. Bereitschaft, seine Kenntnisse und Fertigkeiten in Prävention, Diagnostik, Therapie und Rehabilitation anzuwenden.

Der Studienabschluss ist Voraussetzung für die Weiterbildung in allen Bereichen der Medizin sowie für Lehre und Forschung.

<sup>3</sup> Kompetentes ärztliches Handeln, das an den Bedürfnissen der Bevölkerung orientiert sein soll, erfordert die Fähigkeit und Bereitschaft,

- a. ärztliche Verantwortung in physischer, psychischer und sozialer Hinsicht gegenüber Individuum und Gesellschaft zu übernehmen;
- b. in der ärztlichen Tätigkeit zwischenmenschliche Beziehungen aufzubauen, aufrecht zu erhalten und mit Kollegen wie mit nichtärztlichen Personen des Gesundheitswesens zusammenzuarbeiten;

AS 1982 575

<sup>1</sup> Mit den Änderungen der V vom 31. März 1982.

<sup>2</sup> BBl 1982 I 1321

<sup>3</sup> SR 811.11

<sup>4</sup> Fassung gemäss V vom 31. März 1982, von der Bundesversammlung genehmigt am 17. Dez. 1981 (Art. 1 Ziff. 2 des BB vom 17. Dez. 1981 über die Genehmigung von Prüfungsverordnungen für das Medizinalpersonal - BBl 1982 I 1321).

- c. erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten zu erhalten, fortlaufend zu ergänzen und im Berufe anzuwenden;
- d. die Grenzen der eigenen Leistungsfähigkeit zu erkennen und daraus Konsequenzen zu ziehen.

### **Art. 2** Gliederung der Prüfungen

Die ärztlichen Prüfungen gliedern sich in:

- a. erste Vorprüfung;
- b. zweite Vorprüfung;
- c. Schlussprüfung in drei Teilen.

### **Art. 3** Prüfungssitze

<sup>1</sup> Die Prüfungen finden an folgenden Prüfungssitzen statt:

- a. erste Vorprüfung in Basel, Bern, Freiburg, Genf, Lausanne, Neuenburg und Zürich;
- b. zweite Vorprüfung in Basel, Bern, Freiburg, Genf, Lausanne und Zürich;
- c. Schlussprüfung in Basel, Bern, Genf, Lausanne und Zürich.

<sup>2</sup> Die Kandidaten können die Prüfungssitze frei wählen, müssen jedoch die ganze Prüfung am gewählten Prüfungssitz ablegen. Der Leitende Ausschuss kann bei Schwierigkeiten wegen der vom Kandidaten gewählten Prüfungssprache besondere Regelungen treffen.

<sup>3</sup> Die Schlussprüfungen für schweizerische, im Kanton Tessin oder in den italienischsprachigen Teilen Graubündens aufgewachsene Kandidaten italienischer Sprache mit italienischem Diplom werden nach Möglichkeit an geeigneten Orten des Kantons Tessin und im übrigen an einem Prüfungssitz nach Absatz 1 durchgeführt.

### **Art. 4** Gliederung des Studiums

<sup>1</sup> Das Arztdiplom kann frühestens nach sechs Jahren Studium erworben werden.

<sup>2</sup> Das Studium gliedert sich in:

- a. zwei Jahre Grundausbildung;
- b. drei Jahre klinische Ausbildung;
- c. das Wahlstudienjahr.

<sup>3</sup> Nach dem ersten Studienjahr kann die erste und nach einem weiteren Studienjahr die zweite Vorprüfung abgelegt werden.

<sup>4</sup> Die bestandene zweite Vorprüfung ist Voraussetzung für die klinische Ausbildung.

**Art. 5** Wahlstudienjahr

<sup>1</sup> Das Wahlstudienjahr soll dem Studenten ermöglichen, aus dem gesamten Gebiet der Medizin jene Ausschnitte zu wählen, die seinen individuellen Bedürfnissen und Neigungen entsprechen.

<sup>2</sup> Voraussetzung für das Wahlstudienjahr ist, dass der Kandidat den ersten Teil der Schlussprüfung bestanden hat. Die Fakultäten können vorschreiben, dass das Wahlstudienjahr im fünften oder sechsten Studienjahr zu absolvieren ist.

<sup>3</sup> Das Wahlstudienjahr dauert zusammenhängend mindestens zehn Monate. Während dieser Zeit ist ganztägige Arbeit zu leisten. Es können höchstens sechs Wochen Militärdienst angerechnet werden.

<sup>4</sup> Die Fakultäten sorgen dafür, dass Wahlstudienprogramme angeboten werden. Sie überwachen die Durchführung und erstatten dem Leitenden Ausschuss jährlich Bericht.

<sup>5</sup> Das Wahlstudienjahr kann auch bei praktizierenden eidgenössisch diplomierten Ärzten geleistet werden, jedoch höchstens drei Monate beim gleichen Arzt.

<sup>6</sup> Der Student darf einen Arzt erst nach sechswöchiger Tätigkeit selbständig vertreten; die Stellvertretungen während des Wahlstudienjahres dürfen insgesamt sechs Wochen nicht überschreiten. Vorbehalten bleiben abweichende kantonale Vorschriften.<sup>5</sup>

**Art. 6** Allgemeine Bestimmungen

Für die ärztlichen Prüfungen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Medizinalprüfungsverordnung vom 19. November 1980<sup>6</sup>, soweit nachstehend keine Abweichungen vorgesehen sind.

**2. Abschnitt: Vorprüfungen****Art. 7** Zwischenziel

<sup>1</sup> Der Medizinstudent soll bis zum Abschluss seiner Grundausbildung jene Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten erreicht haben, die Voraussetzung für die weitere Ausbildung und für das Erreichen des Ausbildungszieles sind.

<sup>2</sup> Es sind dies:

- a. die für die klinische Ausbildung notwendigen Kenntnisse von Entwicklung, Bau und Funktion des menschlichen Körpers, vom Verhalten des Menschen und die zum Verständnis notwendigen wissenschaftlichen Grundlagen;
- b. die Fertigkeit, mit den erworbenen Kenntnissen einfache Studien oder Experimente durchzuführen oder Modellsituationen zu bearbeiten, dabei Befunde zu erheben, darzustellen und zu interpretieren.

<sup>5</sup> Vgl. Fussnote zu Art 1 Abs. 1.

<sup>6</sup> SR 811.112.1

**Art. 8** Prüfungsverfahren

<sup>1</sup> Bei der ersten Vorprüfung wird eine theoretische, bei der zweiten Vorprüfung zusätzlich eine praktische Prüfung durchgeführt.

<sup>2</sup> Die für den Unterricht verantwortlichen Fakultäten bestimmen, welches Verfahren für die einzelnen Fachbereiche anzuwenden ist.

<sup>3</sup> Die medizinischen Fakultäten erlassen den Stoff- und Prüfungsplan im Einvernehmen mit den veterinärmedizinischen Fakultäten und nach Anhören der philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultäten. Der Plan muss vom Eidgenössischen Departement des Innern nach Anhören des Leitenden Ausschusses genehmigt werden. Änderungen können frühestens zwei Jahre nach ihrer Genehmigung in Kraft treten.

**Art. 9** Erste Vorprüfung

<sup>1</sup> Um zur ersten Vorprüfung zugelassen zu werden, muss der Kandidat neben den Vorlesungen die von den Fakultäten vorgeschriebenen Übungen in Physik, Chemie und allgemeiner Biologie sowie eine einführende Lehrveranstaltung über das schweizerische Gesundheitswesen besucht haben. Über den Besuch der Übungen ist eine schriftliche Bestätigung beizubringen.

<sup>2</sup> Die erste Vorprüfung besteht aus vier theoretischen Einzelprüfungen:

- a. Physik – allgemeine Physiologie;
- b. Chemie – ausgewählte Kapitel der Biochemie;
- c. Allgemeine und Humanbiologie mit zwei Einzelprüfungen, welche die Molekular- und Zellbiologie, Genetik, Zytologie, allgemeine Histologie, Embryologie, vergleichende Anatomie, Ökologie und ausgewählte Kapitel der Anatomie erfassen.

<sup>3</sup> Für jede Einzelprüfung wird eine Note (Hauptnote) erteilt. Erhält ein Kandidat zwei Hauptnoten unter 4, so hat er die ganze Prüfung nicht bestanden.

**Art. 10** Zweite Vorprüfung

<sup>1</sup> Um zu der zweiten Vorprüfung zugelassen zu werden, muss der Kandidat die erste Vorprüfung bestanden und ein vierwöchiges Praktikum in Krankenpflege (ohne Unterbrechung) geleistet haben.

<sup>2</sup> Die zweite Vorprüfung umfasst vier Einzelprüfungen mit je einem theoretischen und einem praktischen Teil:

- a. Morphologie und Embryologie mit je zwei Einzelprüfungen, aufgeteilt entweder in makroskopische und mikroskopische Anatomie oder nach Organgebieten;
- b. Physiologie;
- c. Biochemie.

<sup>3</sup> Es werden vier Hauptnoten erteilt; sie werden errechnet aus dem Durchschnitt der beiden Teilnoten für den theoretischen und den praktischen Teil.

<sup>4</sup> Hat der Kandidat zwei Hauptnoten unter 4 erhalten, so hat er die ganze Prüfung nicht bestanden.

### **Art. 11**           Praktikum

<sup>1</sup> Der Leitende Ausschuss bezeichnet die Spitäler und Institutionen, die für das Praktikum anerkannt sind und erlässt Richtlinien über die Ausbildung während des Praktikums.

<sup>2</sup> Vom Praktikum sind befreit:

- a. Angehörige der Sanitätstruppen, die als Sanitätssoldaten ausgebildet wurden;
- b. Wehrmänner anderer Truppengattungen, die zu den Sanitätstruppen versetzt wurden und den Spitalkurs bestanden haben.

<sup>3</sup> War ein Kandidat verhindert, das Praktikum vor der zweiten Vorprüfung zu absolvieren, kann die Zulassung bewilligt werden, sofern der Kandidat sich schriftlich verpflichtet, das Praktikum nachzuholen. Den Kandidaten, die zur Ausbildung zum Sanitätssoldaten vorgesehen sind, kann die Zulassung zur zweiten Vorprüfung vor Abschluss dieser Ausbildung bewilligt werden.

<sup>4</sup> Die nach Absatz 3 zugelassenen Kandidaten haben spätestens bei der Anmeldung zur Schlussprüfung nachzuweisen, dass sie die entsprechende militärische Ausbildung erhalten oder das Praktikum in Krankenpflege geleistet haben.

## **3. Abschnitt: Schlussprüfung**

### **Art. 12**           Erster Teil der Schlussprüfung

<sup>1</sup> Um zum ersten Teil der Schlussprüfung zugelassen zu werden, muss der Kandidat die zweite Vorprüfung bestanden haben.

<sup>2</sup> Die Fakultäten setzen den ersten Teil der Schlussprüfung auf das Ende des dritten oder vierten Studienjahres fest.

<sup>3</sup> Der erste Teil der Schlussprüfung umfasst folgende Einzelprüfungen:

- a. Pathophysiologie;
- b. Pharmakologie und Toxikologie;
- c. allgemeine Pathologie;
- d. Mikrobiologie;
- e. Grundlagen der psychosozialen Medizin.

<sup>4</sup> Die Fakultäten können für die einzelnen Prüfungen das theoretische oder praktische Verfahren wählen.

<sup>5</sup> Für jede Einzelprüfung wird eine Hauptnote erteilt. Hat der Kandidat zwei Hauptnoten unter 4 erhalten, so hat er den ganzen Prüfungsteil nicht bestanden.

**Art. 13**            Zweiter Teil der Schlussprüfung

<sup>1</sup> Um zum zweiten Teil der Schlussprüfung zugelassen zu werden, muss der Kandidat den ersten Teil bestanden haben.

<sup>2</sup> Der zweite Teil umfasst folgende Einzelprüfungen:

- a. Theoretische Prüfungen nach dem Wahlantwort-Verfahren:
  1. Innere Medizin und Pharmakotherapie
  2. Chirurgie einschliesslich Katastrophenmedizin, Anästhesiologie
  3. Pädiatrie; Gynäkologie; Geburtshilfe
  4. Sozial- und Präventivmedizin einschliesslich Arbeits- und Versicherungsmedizin
  5. Oto-Rhino-Laryngologie; Dermatologie und Venerologie; Ophthalmologie;
- b. Praktische Prüfungen
  1. Innere Medizin einschliesslich Neurologie und Rheumatologie
  2. Psychiatrie
  3. Gynäkologie und Geburtshilfe
  4. Oto-Rhino-Laryngologie
  5. Dermatologie und Venerologie
  6. Ophthalmologie
  7. Spezielle Pathologie, mit zwei Teilnoten für makroskopische und mikroskopische Pathologie
  8. Medizinische Radiologie
  9. Gerichtsmedizin.

<sup>3</sup> Für jede Einzelprüfung wird eine Hauptnote erteilt.

**Art. 14**            Zeitpunkt

<sup>1</sup> An Fakultäten, die das Wahlstudienjahr als fünftes Studienjahr vorschreiben, werden der zweite Teil und der dritte Teil der Schlussprüfung in einer Session abgenommen.

<sup>2</sup> An Fakultäten, die das Wahlstudienjahr im sechsten Studienjahr vorsehen, kann der Kandidat den zweiten Teil der Schlussprüfung auf folgende drei Arten ablegen:

- a. nach Abschluss des fünften Studienjahres, vor dem Wahlstudienjahr, in einer Session;
- b. nach dem Wahlstudienjahr in einer Session;
- c. unterteilt in zwei Serien: die erste Serie nach Abschluss des fünften Studienjahres vor dem Wahlstudienjahr, die zweite Serie nach dem Wahlstudienjahr. Jede Serie hat mindestens drei Fachbereiche aufzuweisen; der Kandidat kann die Aufteilung der Fachbereiche für die Prüfung wählen. Die gewählte Aufteilung gilt auch bei Wiederholung einer nicht bestandenen Serie, sofern nicht der Ortspräsident wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen eine Änderung bewilligt.

**Art. 15** Prüfungsverfahren

<sup>1</sup> Die theoretischen Prüfungen des zweiten Teils werden nach dem Wahlantwort-Verfahren mit einer gesamtschweizerischen, von den Fakultäten zusammengestellten Fragenbank durchgeführt.

<sup>2</sup> Die praktischen Prüfungen umfassen die Untersuchung und Beurteilung eines Patienten, die Beantwortung von Fragen und die stichprobenweise Prüfung von Fertigkeiten.

<sup>3</sup> Die praktischen Prüfungen in Oto-Rhino-Laryngologie, in Dermatologie und Venereologie sowie in Ophthalmologie sind zusammen in einer Serie abzulegen. Sie beschränken sich in erster Linie auf das Untersuchen des Patienten, Erheben und Beurteilen von Befunden, auf besondere Untersuchungsmethoden und therapeutische Massnahmen.

**Art. 16** Bewertung

<sup>1</sup> Der Kandidat hat den zweiten Teil der Schlussprüfung oder eine Serie nicht bestanden, wenn er

- a. bei drei bis sechs Hauptnoten: zwei Noten unter 4 erhalten,
- b. bei sieben bis zehn Hauptnoten: drei Noten unter 4 erhalten,
- c. bei elf und mehr Hauptnoten: vier Noten unter 4 erhalten hat.

<sup>2</sup> Wird die Prüfung in zwei Serien abgelegt, ist der Kandidat ohne Rücksicht auf das Ergebnis der ersten Serie zur zweiten Serie zuzulassen.

<sup>3</sup> Bei einer nichtbestandenem Serie hat der Kandidat sämtliche Prüfungen dieser Serie zu wiederholen. Handelt es sich um die Wiederholung der ersten Serie, kann er sie mit der zweiten Serie in der gleichen Session ablegen.

<sup>4</sup> Der Kandidat kann das Wahlstudienjahr ohne Rücksicht auf das Ergebnis des zweiten Teils der Schlussprüfung oder einer Serie antreten.

<sup>5</sup> Der zweite Teil der Schlussprüfung oder einzelne Serien können zweimal wiederholt werden.

**Art. 17** Dritter Teil der Schlussprüfung

<sup>1</sup> Um zum dritten Teil der Schlussprüfung zugelassen zu werden, muss der Kandidat den zweiten Teil bestanden und eine koordinierte Lehrveranstaltung über allgemeinmedizinische Fragen besucht haben.<sup>7</sup>

<sup>2</sup> Der dritte Teil umfasst folgende praktische Prüfungsveranstaltungen:

- a. Innere Medizin;
- b. Chirurgie;
- c. Pädiatrie.

<sup>7</sup> Vgl. Fussnote zu Art. 1 Abs. 1.

<sup>3</sup> Die Prüfungen sind nach Möglichkeit fächerübergreifend zu gestalten, unter besonderer Berücksichtigung von Fragestellungen aus der allgemeinmedizinischen Praxis.<sup>8</sup>

<sup>4</sup> Neben den Fertigkeiten und dem Wissen des Kandidaten soll sein Verhalten gegenüber dem Patienten unter Berücksichtigung von dessen sozialer Umwelt beurteilt werden (Anamnese, Untersuchung, Erfassen psychosomatischer und psychosozialer Zusammenhänge sowie Gespräch mit dem Patienten). Die Examinatoren beurteilen die Berichterstattung des Kandidaten über den Patienten.

<sup>5</sup> Der Kandidat hat die Möglichkeit, mit einem Examinator, der die Funktion eines Konsiliarius ausübt, ein Kurzgespräch zu führen.

<sup>6</sup> Die Fakultäten regeln die Einzelheiten in bezug auf den fachlichen Inhalt, die fachliche Struktur, die Art und Gewichtung der zu beurteilenden Kriterien und die Dauer der Prüfung. Das Konzept dieser Prüfung ist dem Eidgenössischen Departement des Innern zur Genehmigung zu unterbreiten. Es ist zu Beginn des Studienjahres, das der Prüfung vorangeht, den Studenten bekanntzugeben.

#### **Art. 18** Bewertung

<sup>1</sup> Jede der drei Prüfungsveranstaltungen wird einzeln mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet.

<sup>2</sup> Jede nicht bestandene Prüfungsveranstaltung kann einzeln zweimal wiederholt werden.

<sup>3</sup> Nach zweimaligem Nichtbestehen einer Prüfungsveranstaltung des dritten Teils der Schlussprüfung hat ein Kandidat ein weiteres Studienjahr in der Schweiz nachzuweisen, um zur zweiten Wiederholung zugelassen zu werden.

<sup>4</sup> Der dritte Teil der Schlussprüfung gilt als bestanden, wenn jede der drei Prüfungsveranstaltungen erfolgreich abgelegt wurde.

### **4. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

#### **Art. 19<sup>9</sup>**

#### **Art. 20** Aufhebung bisherigen Rechts

Die Artikel 46-73 des Reglements vom 22. Dezember 1964<sup>10</sup> für die eidgenössischen Medizinalprüfungen werden aufgehoben.

<sup>8</sup> Vgl. Fussnote zu Art. 1 Abs. 1.

<sup>9</sup> Aufgehoben durch Ziff. II der V vom 27. Jan. 1999, von der BVerd genehmigt am 29. Sept. 1999 (AS 1999 2643; BBl 1999 8852).

<sup>10</sup> [AS 1964 1305, 1968 568, 1969 230 1233, 1970 1121, 1971 155, 1973 272 Ziff. II, 1974 1066, 1975 1870 2328; SR 811.112.1 Art. 47, 811.112.3 Art. 18, 811.112.4 Art. 13, 811.112.5 Art. 22]

**Art. 21**

<sup>1</sup> Für Kandidaten, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen haben, gelten die bisherigen Bestimmungen. Die naturwissenschaftliche Prüfung alter Ordnung wird letztmals 1983 durchgeführt, die anatomisch-physiologische Prüfung alter Ordnung letztmals 1984, die klinische Grundfächerprüfung alter Ordnung letztmals 1985 und die Schlussprüfung alter Ordnung letztmals 1988.<sup>11</sup>

<sup>2</sup> Für Kandidaten, die Prüfungen nach alter Studienordnung nicht bestehen, erlässt das Eidgenössische Departement des Innern entsprechende Übergangsbestimmungen.<sup>12</sup>

**Art. 22**            Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Bundesversammlung am 1. Oktober 1982 in Kraft.<sup>13</sup>

<sup>11</sup> Vgl. Fussnote zu Art. 1 Abs. 1.

<sup>12</sup> Siehe die V des EDI vom 18. Febr. 1983 betreffend Übergangsbestimmungen für Ärzteprüfungen (SR **811.112.21**).

<sup>13</sup> Vgl. Fussnote zu Art. 1 Abs. 1.

